



Finanzordnung des Kaarster Segelclub e. V.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung des Kaarster Segel-Club e. V. (KSC) als Ergänzung zur Geschäftsordnung die Wirtschaftsführung und die Beiträge und Gebühren des Kaarster Segel-Club e. V.

2. Allgemeines

- 2.1. Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der in § 8 Nr. 7 der Satzung des Kaarster Segel-Club e. V. beschriebenen Zusammensetzung.
- 2.2. Der Kassierer ist nach der Geschäftsordnung des Kaarster Segel-Club e. V. das für die Finanzordnung zuständige Mitglied des Vorstandes.

3. Haushaltsplan

- 3.1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Kaarster Segel-Club e. V.
- 3.2. Er umfasst
 - 3.2.1. die Aufwendungen und Erträge (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)
 - 3.2.2. den Investitionsplan
 - 3.2.3. den Stellenplan
- 3.3. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben stehen dem KSC Mittel aus folgenden Quellen zur Verfügung:
 - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 3.3.2. Umlagen,
 - 3.3.2. öffentlichen Zuschüsse sowie
 - 3.3.3. Einnahmen aus Zweckbetrieben und
 - 3.3.4. Einnahmen aus Geschäftsbetrieben (soweit gesetzlich zulässig).
- 3.4. Der KSC ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
- 3.5. Planung und Rechnungslegung sind so übersichtlich und verständlich aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechen.



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.

- 3.6. Für jedes Wirtschaftsjahr wird vom Vorstand der Haushaltsplan in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen und Aufwendungen als Planrechnung erstellt. Als Anlagen sind Erläuterungen sowie der Investitions- und Stellenplan anzufügen.
- 3.7. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 3.8. Er ist durch den Vorstand als Beschlussvorlage bei der Mitgliederversammlung des betreffenden Wirtschaftsjahres der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierzu ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- 3.9. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan verbindlich.
- 3.10. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.11. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (gleich oder größer 20 % der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (gleich oder größer 20 % der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen.
- 3.12. Ein eventuell erforderlicher Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und nach Prüfung durch den Schifferrat vom Gesamtvorstand gemäß § 8 Nummer 1 der Satzung des KSC zu beschließen.
- 3.13. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

4. Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- 4.1. Die Mitgliederversammlung setzt mit dem Beschluss über die Beitrags- und Gebührenordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der sonstigen Abgaben und Gebühren fest (§ 7 Nummer 2 e der Satzung des KSC).
- 4.2. Der Kaarster Segelclub e. V. erhebt satzungsgemäß von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- 4.3. Der Jahresbeitrag ist entsprechend der Mitgliedsverhältnisse nach § 3 Nummer 1 der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. und nach den Regelungen dieser Ordnung in den unterschiedlichen Mitgliedsverhältnissen differenziert.
- 4.4. Es werden unterschieden:
 - 4.4.1. Erwachsene Mitglieder
Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht einem weiteren Mitgliedsmerkmal zuzurechnen sind.
 - 4.4.2. Ehepartner von Mitgliedern, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner von Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft.
 - 4.4.3. Erwachsene Mitglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in der schulischen oder beruflichen Ausbildung.



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.

Einer Berufsausbildung gleichgesetzt ist das Erststudium an einer Hochschule oder Fachhochschule.

4.4.4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4.4.5. Geschwister (2. und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

4.4.6. Familien

Für Familien wird ein Höchstbeitrag erhoben.

Eine Familie nach dieser Ordnung liegt dann vor, wenn die Mitgliedverhältnisse nach die Mitglieder nach Nummer 4.4.1., 4.4.2, 4.4.3 und/oder 4.4.4. sowie 4.4.5. dieser Ordnung in einem Haushalt leben.

Ein gemeinsamer Haushalt wird immer dann angenommen, wenn die angegebene Meldeanschrift der einzelnen Mitglieder übereinstimmt und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein abgegeben wurde.

4.4.7. Passive Mitglieder

4.4.8. Anwärter

Anwärter im Sinne der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. ist jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Kaarster Segelclub e. V. gestellt hat und sich in der in der Satzung vorgesehenen Anwartschaftsfrist befindet.

Anwärter können nicht im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.

4.4.9. Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder eines dem Deutschen Seglerverband e. V. angehörenden Vereins, die vorübergehend und längstens für den Zeitraum bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres am Vereinsleben des KSC teilnehmen wollen und dies per Antrag an den Vorstand kund geben.

5. Aufnahmegebühr

5.1. Für die Aufnahme in den Kaarster Segelclub e. V. wird eine einmalig fällige Aufnahmegebühr erhoben.

5.2. Eine Nacherhebung auf den vollen Betrag eines Erwachsenen, z. B. bei Übernahme von der Jugendabteilung in den Verein, erfolgt nicht.

5.3. Die Aufnahmegebühr ist entsprechend der Mitgliedsverhältnisse nach § 3 Nummer 1 der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. und nach den Regelungen dieser Ordnung in den unterschiedlichen Mitgliedsverhältnissen differenziert.

5.3. Werden bei Beitragsumstellung auf Familienbeitrag Aufnahmegebühren fällig, so sind bereits durch die Familienmitglieder gezahlte Aufnahmegebühren anzurechnen.

5.4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.



6. Kostenbeiträge Vereinsboote

- 6.1. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote werden Kostenbeiträge erhoben.
- 6.2. Die Kostenbeiträge werden als Deckungsbeitrag zu den laufenden Betriebskosten der Boote zu erhoben.
- 6.3. Für die Nutzung im Rahmen der sportlichen Aktivitäten kann der Kostenbeitrag bei Regattateilnahme unter Nennung des Kaarster Segelclub e. V. gestaffelt erhoben werden.
- 6.4. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- 6.5. Die Kostenbeiträge sind durch den Vorstand regelmäßig hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.
- 6.6. Die Kostenbeiträge für die Segelyacht Bavaria 35 H „Filou“ sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.7. Die Kostenbeiträge für die Segelyacht Compromis 777 „Lady J“ sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.8. Die Kostenbeiträge für die Segeljolle Polyvalk „Siesta“ sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.9. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen Optimist sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.10. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen 420er sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.11. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen 29er sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.12. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen VB 480 sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
Die Nutzung der VB-Jollen am Kaarster See ist mit dem Beitrag abgegolten und steht den Mitgliedern frei.
Lediglich die Nutzung auf anderen Gewässern ist mit einem Kostenbeitrag belegt.
Für die Nutzung im Rahmen einer Auswärtsregatta wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 6.13. Die Kostenbeiträge für die sonstigen vereinseigenen Boote sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
Die Nutzung der sonstigen Boote am Kaarster See ist mit dem Beitrag abgegolten und steht den Mitgliedern frei.
Lediglich die Nutzung auf anderen Gewässern ist mit einem Kostenbeitrag belegt.
Für die Nutzung im Rahmen einer Auswärtsregatta wird kein Kostenbeitrag erhoben.

7. Aktionspass

- 7.1. Mitglieder im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr haben jährlich eine Arbeitsleistung von 8 Stunden für den Verein zu erbringen.



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.

- 7.2. Die Ableistung der Stunden wird im Aktionspass dokumentiert. Bei Nichterfüllung dieser Arbeitsleistung ist Ersatzweise ein Betrag, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, an den Verein zu zahlen.
- 7.3. Ausgenommen von der Aktionspassleistung sind Mitglieder nach § 1 Nummer 3 a (Erwachsene) im Jahr der Aufnahme in den Verein, Mitglieder nach § 1 Nummer 3 b dieser Ordnung (Ehepartner und gleichgestellte Partnerschaften, Mitglieder nach § 1 Nummer 3 g dieser Ordnung (Passive Mitglieder), Mitglieder nach § 1 Nummer 3 h (Anwärter), Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, Mitglieder des Schifferrats, Mitglieder mit besonderen Aufgaben soweit sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurden und Ehrenmitglieder.
- 7.4. Für die Bestätigung der Arbeitsstunden ist die Unterschrift durch ein Vorstandsmitglied oder eines durch den Vorstand beauftragten Mitglieds im Aktionspass notwendig.

8. Stellplätze

- 8.1. Es stehen im begrenzten Umfang Stellplätze für private Jollen auf dem Vereinsgelände zur Verfügung.
- 8.2. Die Vergabe der Stellplätze obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Stellplatz.
- 8.3. Für die Nutzung des Stellplatzes ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verein – vertreten durch den Vorstand – und den Nutzer zu schließen.
- 8.4. Für die Nutzung eines Stellplatzes ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- 8.5. Über die Höhe der Kostenbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Ausbildung

- 9.1. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder führt der KSC regelmäßig Kurse und Törns durch.
- 9.2. Die Gebühren für die Kursangebote werden im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2.1. Jüngstenschein des Deutschen Seglerverband e. V.
- 9.2.2. Praxisausbildung Sportbootführerschein Binnen
- 9.3. Die Kostenbeiträge für Ausbildungstörns werden durch den Vorstand im Rahmen der Ausschreibung kostendeckend kalkuliert und entsprechend erhoben.

10. Ehrenamtspauschale

- 10.1. Gemäß der Regelung nach § 2 Ziffer 6 in der Satzung des KSC besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins eine Aufwandsentschädigung als Pauschale im Sinne des § 3 Nummer 26 a des Einkommensteuergesetzes zu zahlen.



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.

- 10.2. Die Zahlung der Pauschale ist gemäß der gesetzlichen Regelung auf einen Betrag von 500,00 (in Worten: Fünfhundert) Euro pro Kalenderjahr und Person beschränkt.
- 10.3. Über die Gewährung entscheidet gemäß der Regelung in der Satzung des KSC der Vorstand zusammen mit dem Schifferrat.
- 10.4. Die Ehrenamtszuschale ist im Haushaltsplan aufzunehmen und als solche auszuweisen.
- 10.5. Mit Beschluss über den Haushaltsplan gilt auch die Ehrenamtszuschale als durch die Mitgliederversammlung genehmigt und ist mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde auszuführen.
- 10.6. Versagt die Mitgliederversammlung die Zahlung der Ehrenamtszuschale, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend der vorgelegten Belege und Nachweise abzurechnen.

11. Förderung der Wettsegel- und Regattatätigkeit

- 11.1 Zur Förderung der Wettsegel- und Regattatätigkeit erstattet der Kaarster Segel-Club e. V. gegen Vorlage der ursprünglich ausgestellten Quittung die Start-/Meldegelder eines Regattateilnehmers bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro pro Veranstaltung unabhängig von der erreichten Platzierung.
- 11.2 Die Erstattung kann nur für Auswärtsregatten gewährt werden, wenn die Ausschreibung von einem dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörendem Verein veröffentlicht wurde oder die Ausschreibung von einer anderen nationalen oder internationalen Organisation, die der ISAF angehört, veröffentlicht wurde.
- 11.3 Der vorzulegende Quittung ist zusammen mit der Ausschreibung und einer Kopie des Regattaergebnisses einzureichen.
- 11.4 Für die Teilnahme an Regatten im Jugendbereich werden die Nutzungsgebühren entsprechend der Teilnahme an Auswärtsregatten gemäß Punkt 6.3. dieser Ordnung gestaffelt.
- 11.5 Für die Abrechnung der Nutzungsgebühren wird die Regattateilnahme durch den Jugendobmann und den Sportwart bestätigt und ein entsprechender Nachweis an den Kassierer übermittelt.

12. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- 12.1. Beiträge sind zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen.
Für Mitglieder mit Einzugsermächtigung werden 50 % der Beiträge jeweils zum 31. Januar und 31. Juli des Geschäftsjahres eingezogen.
- 12.2. Aufnahmegebühren sind innerhalb 8 Wochen nach der Aufnahme zu zahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt ist, gilt diese auch für die Aufnahmegebühr.
- 12.3. Kostenbeiträge und Gebühren sind, soweit nichts anderes in den Nutzungsvereinbarungen bestimmt ist, mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.
- 12.4. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt ist, gilt diese auch für Kostenbeiträge und Gebühren.



13. Einzugsermächtigung

- 13.1. Zur Erleichterung der Abrechnung ist es gewünscht, dass die Mitglieder dem Kassenwart eine Einzugsermächtigung erteilen.
- 13.2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Kostenbeiträge für Stellplätze und Jollen werden mittels Lastschrift vom Konto der Mitglieder abgebucht.
- 13.3. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen und den Jahresbeitrag bis zum Fälligkeitsdatum 31. Januar des Geschäftsjahres nicht gezahlt haben, werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem Kostenbeitrag belastet.

14. Umsatzsteuer

- 14.1. Bei Eintritt einer Umsatzsteuerpflicht gemäß der gesetzlichen Umsatzsteuer ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge bzw. Kostenbeiträge für die Nutzung der Vereinseinrichtungen in entsprechender Höhe zu ändern.
- 14.2. Eine solche Änderung ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung in Kraft treten soll, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 14.3. Tritt die Veränderung mit Rückwirkung für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre ein, so bleiben die bisher geleisteten Beiträge, Kostenbeiträge und Nutzungsgebühren ohne Nacherhebung.
- 14.4. Eventuell anfallende Steuern und Nebenleistungen sind aus dem Vereinsvermögen zu begleichen.
- 14.5. Das Geschäftsjahr ist gemäß § 1, Abs. 4 der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

15. Beitrags- und Gebührenordnung

- 15.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist als Anlage 1 der Finanzordnung ein selbständiger Bestandteil der Ordnungen des KSC und es kann über diese gesondert von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ohne dass die Finanzordnung in Gesamtheit geändert werden muss.

16. Jahresrechnung

- 16.1. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung in Anlehnung an § 267 HGB vom Kassierer bis zum Ultimo des Februar des folgenden Geschäftsjahres erstellt und mit dem Vorstand den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Jahresrechnung bei der nächsten folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch diese vorgelegt.



- 16.2. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen ist der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.

17. Rechnungsprüfung

- 17.1. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- 17.2. Die Kassenprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. Der Schifferrat kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.
- 17.3. Die Kassenprüfer/innen sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
- 17.4. Die Kassenprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben.
- 17.5. Die Kassenprüfer/innen erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Haushaltsführung enthalten muss.
- 17.6. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer/innen von sich aus oder auf Antrag des Schifferrats unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten; die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.
- 17.7. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus seinem Amt, ist, wenn der Vorstand dies beantragt, vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

18. Reisekosten

- 18.1. Für die Erstattung von Reisekosten von genehmigten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des KSC werden die Kosten nach den folgenden Vorschriften erstattet:
- 18.1.1. Bei Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse,
- 18.1.2. bei Flugreisen grundsätzlich nur die Kosten des Economy-Tarifes oder des vergleichbar bezeichneten günstigsten Tarifs,
- 18.1.3. für die im Rahmen der Tätigkeit für den KSC entstandenen Kosten bei der Nutzung eines eigenen Personenkraftwagen werden pauschal 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.

18.2. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

19. Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

- 19.1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand entsprechend der gesetzlichen Vertretungsregelung.
- 19.2. Bei Gefahr im Verzug entscheidet das jeweilig zur erst erreichbare Vorstandsmitglied alleine.
- 19.3. Der Vorstand ist von dem Sachverhalt und den getroffenen Entscheidungen umgehend im Anschluss zu informieren.
- 19.4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB (vgl. § 8 Nummer 7 der Satzung des KSC).
- 19.5. Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Über alle Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach den grundsätzlichen Regelungen dieser Ordnung und unter der Maßgabe, dass der Kassierer immer an einer Regelung zu beteiligen ist.

Die Finanzordnung wurde in der vorstehenden Fassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 beschlossen.

gez. Thomas Rheinbold
Vorsitzender

Detlef Hänel
Stellvertretender Vorsitzender